

Geschäftsordnung des Studentischen Rates (StuRa) der Leibniz Universität Hannover

Geändert durch Beschluss des StuRa vom 21.12.2021

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung regelt die Sitzungen des Studentischen Rates (StuRa) der Leibniz Universität Hannover.

§ 2 Konstituierende Sitzung

- (1) ¹Der StuRa konstituiert sich nach § 9a Abs. 2 der Satzung der Studierendenschaft binnen vier Wochen nach Abschluss der studentischen Wahlen. ²Die Vorlesungsfreie Zeit gilt hierbei als ein Tag. ³Die konstituierende Sitzung wird durch das Präsidium des vorherigen StuRa einberufen. ⁴Die Einladung ist an die in der Wahlvorschlagsliste angegebenen E-Mail-Adresse der neugewählten Mitglieder und an die Fachschaftsräte zu versenden.
- (2) Bis zur Wahl des neuen Präsidiums liegt die Sitzungsleitung in der Hand des Präsidiums des vorherigen StuRa.

§ 3 Einberufung einer Sitzung

- (1) ¹Zu jeder StuRa-Sitzung hat das Präsidium jedes Mitglied sowie die Fachschaftsräte, den AStA und den Ältestenrat spätestens zehn Werktage vor der Sitzung durch E-Mail einzuladen. ²Der Einladung ist die vorläufige Tagesordnung unter der Bekanntgabe der schon vorliegenden Anträge für die Sitzung beizufügen. ³Auf die Sitzung soll an geeigneter Stelle hingewiesen werden.
- (2) ¹Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen auf
 1. Beschluss des AStA;
 2. Beschluss des Ältestenrats;
 3. Antrag von mindestens einem Drittel der StuRa-Mitglieder.²Zu einer außerordentlichen StuRa-Sitzung ist spätestens drei Werktage vor der Sitzung unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung durch das Präsidium einzuladen.
- (3) Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung gelten für ordentliche und außerordentliche StuRa-Sitzungen sowie Wiederholungssitzungen.

§ 3a Online-Sitzungen

- (1) Der Studentische Rat kann Sitzungen online abhalten.
- (2) Die Bestimmungen der Geschäftsordnung sind auf Online-Sitzungen entsprechend anzuwenden.
- (3) Sitzungen des Studentischen Rates finden online statt:
 - a. durch Beschluss des Präsidiums
 - b. durch Beschluss des StuRa und
 - c. Durch Beschluss des Ältestenrates.
- (4) Wird ein Antrag auf Durchführung einer Sitzung als Online-Sitzung nicht während einer laufenden Sitzung gestellt, kann das Präsidium über diesen im Umlaufverfahren entscheiden lassen.
- (5) Eine unterbrochene Sitzung kann gem. Abs. 3 und § 8 Abs. 5 S. 2 Nr. 11 online fortgesetzt werden, wenn die Unterbrechung mindestens 12 Stunden beträgt.
- (6) ¹Wird eine Sitzung auf Grundlage von Abs. 3 lit. a als Online-Sitzung ausgerufen, so ist auf Widerspruch von einem Viertel der Mitglieder des StuRa über die Durchführung als Online-Sitzung zu entscheiden. ²Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 4 Vorläufige Tagesordnung

¹Die vorläufige Tagesordnung wird mit der Einladung zu einer Sitzung abgeschlossen. ²Die bis zu diesem Zeitpunkt beim Präsidium eingegangenen Anträge müssen in die vorläufige Tagesordnung aufgenommen werden.

§ 5 Sitzungsleitung

- (1) ¹Die Sitzungsleitung liegt in der Hand des/der PräsidentIn. ²DieseR kann sie an ein anderes Mitglied des Präsidium abgeben.
- (2) Ist das gesamte Präsidium verhindert, an einer StuRa-Sitzung teilzunehmen, so bestimmt der StuRa unter Leitung eines/einer AStA-ReferentIn VertreterInnen für die betreffende Sitzung.

- (3) Die Sitzungsleitung übt das Hausrecht aus.
- (4) Die Sitzungsleitung spricht nicht zur Sache.
- (5) ¹Die Sitzungsleitung führt die Redeliste nach Geschlecht quotiert (nach dem Reißverschlussprinzip) gemäß der Reihenfolge der Meldungen und erteilt anhand dieser Redeliste das Wort. ²Sie/er kann für die Dauer der Debatte über einen Tagesordnungspunkt die Redezeit begrenzen, jedoch nicht auf weniger als zwei Minuten pro Redebeitrag. ³Der StuRa kann diese Maßnahme mit einfacher Mehrheit rückgängig machen. ⁴Meldet sich eine Person das erste Mal zu einem Tagesordnungspunkt, so ist sie auf der Redeliste vor die RednerInnen zu setzen, die bereits zum Punkt gesprochen haben.
- (6) ¹Die Sitzungsleitung kann zur Ordnung und zur Sache rufen, sowie nach zweimaliger Verwarnung das Wort für die Dauer der Behandlung des jeweiligen Tagesordnungspunktes entziehen. ²Sie kann eine Person wegen ungebührlichen Benehmens für die Dauer der Behandlung des jeweiligen Tagesordnungspunktes aus dem Raum weisen. ³Ungebührliches Benehmen ist insbesondere sexistisches, rassistisches o. ä. Diskriminierendes Verhalten. ⁴Der StuRa kann mit einfacher Mehrheit die Entscheidung der Sitzungsleitung aufheben.
- (7) ¹Die Sitzungsleitung kann Personen aufgrund störendem Verhalten wegen übermäßigen Alkoholkonsums, nach vorheriger Verwarnung der Sitzung verweisen. ²Der StuRa kann mit einfacher Mehrheit die Entscheidung der Sitzungsleitung aufheben. ³Das Präsidium hat zu jeder Zeit nüchtern zu bleiben.
- (8) Die Sitzungsleitung kann jederzeit das Wort zu einer Feststellung ergreifen, an die sich eine Diskussion nicht anschließen darf.
- (9) ¹Über die Handhabung und Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Sitzungsleitung auf Grundlage der Satzung und Auslegung des Ältestenrates sowie ansonsten nach billigem Ermessen. ²Gegen eine Ermessensentscheidung der Sitzungsleitung kann ein Mitglied des StuRa Widerspruch einlegen. ³Der Widerspruch muss unverzüglich erfolgen. ⁴Über den Widerspruch entscheidet das Organ mit einfacher Mehrheit.

§ 6 Beschlussfassung

- (1) ¹Die Sitzungsleitung stellt nach Prüfung der Anwesenheit die Beschlussfähigkeit fest. ²Der StuRa ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. ³Verspätet eintreffende Mitglieder haben ihre Anwesenheit sofort dem Präsidium mitzuteilen.
- (2) Wird die Beschlussfähigkeit angezweifelt, hat das Präsidium die Beschlussfähigkeit erneut zu prüfen.
- (3) Alle Beschlüsse, die der als beschlussfähig festgestellte StuRa vor der Anzweiflung der Beschlussfähigkeit gefasst hat, sind gültig.
- (4) Anträge auf Feststellung der Beschlussunfähigkeit sind während eines Abstimmungsverfahrens unzulässig.
- (5) ¹Ist der StuRa beschlussunfähig, so ist der StuRa erneut einzuberufen. ²Die Wiederholungssitzung ist für alle nicht erledigten Tagesordnungspunkte der ersten Sitzung beschlussfähig, ungeachtet der Anzahl der anwesenden StuRa-Mitglieder. ³Neue Tagesordnungspunkte sind auf einer Wiederholungssitzung nicht zulässig. ⁴Die vorläufige Tagesordnung der ersten Sitzung gilt automatisch als beschlossen. ⁵Die Einladung zu dieser zweiten Sitzung muss auf die veränderte Beschlussfähigkeit hinweisen. ⁶Sie erfolgt spätestens 3 Werktage vor der Wiederholungssitzung. ⁷Der Sitzungsturnus wird durch die Wiederholungssitzung nicht verändert.
- (6) Die Wiederholungssitzung soll vor der Einladung zu einer ordentlichen Sitzung bzw. vor einer außerordentlichen Sitzung stattfinden.
- (7) Beschlüsse des StuRa sind für den AStA bindend.
- (8) Beschlüsse können in einem Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 7 Eröffnung der Sitzung

- (1) Die Sitzungsleitung eröffnet, leitet und schließt im Einvernehmen mit dem StuRa die Sitzung.
- (2) Vor Eintritt in die Tagesordnung sind unter TOP 0 „Ständiges“ der Reihe nach folgende Punkte zu erledigen:
 - 1. Mitteilungen des Präsidiums;
 - 2. Anfragen an das Präsidium;
 - 3. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung;
 - 4. Mitteilungen der Fachschaftsräte;
 - 5. Anfragen an die Fachschaftsräte;
 - 6. Geschäftliche Mitteilungen des AStA;
 - 7. Anfragen an den AStA.
- (3) Die Sitzungsleitung verliert die nach § 4 zustanden gekommene vorläufige Tagesordnung und die verspätet eingereichten Anträge zur Tagesordnung.
- (4) Die endgültige Tagesordnung wird von StuRa beschlossen.
- (5) Änderungen der Satzung oder anderer Ordnungen der Studierendenschaft dürfen nur dann beschlossen

werden, wenn sie bereits Bestandteil der vorläufigen Tagesordnung waren.

§ 8 Behandlung von Anträgen

- (1) Anträge bedürfen mindestens der Textform, Anträge zur Geschäftsordnung sind davon ausgenommen.
- (2) Vor Eintritt in die Debatte begründet der/die AntragstellerIn den Antrag.
- (3) JedeR RednerIn hat nur zu dem vorliegenden Tagesordnungspunkt zu sprechen.
- (4) ¹Die Reihenfolge der RednerInnen wird unterbrochen durch
 1. Wortmeldungen und Anträge zur Geschäftsordnung;
 2. Wortmeldungen zur sachlichen Richtigstellung;
 3. Wortmeldungen der/des zuständigen AStA-ReferentIn.²Diese Wortmeldungen sind durch deutlichen Heben beider Hände anzuzeigen.
- (5) ¹Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit den Gang der Verhandlung eines Tagesordnungspunktes befassen. ²Anträge zur Geschäftsordnung sind:
 1. Der Antrag auf Feststellung zur Beschlussunfähigkeit. Ihm ist stattzugeben, wenn er § 6 Abs. 4 nicht widerspricht.
 2. Der Antrag auf Schluss der Debatte.
 3. Der Antrag auf Schluss der Redeliste.
 4. Der Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes.
 5. Der Antrag auf Weitergabe der Sitzungsleitung für den jeweiligen Tagesordnungspunkt wegen der Befangenheit oder Parteilichkeit der Sitzungsleitung.
 6. Der Antrag auf Unterbrechung der Sitzung. Die Dauer ist anzugeben.
 7. Der Antrag auf namentliche Abstimmung. Diesem Antrag ist stattzugeben, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dem Antrag zustimmt.
 8. Die Anzweiflung des Abstimmungsergebnisses.
 9. Der Antrag auf Begrenzung der Redezeit.
 10. Der Antrag auf persönliche Erklärung der Debatte.
 11. Der Antrag auf Fortführung der Sitzung als Online-Sitzung. Dieser Antrag kann nur Zusammen mit Nr. 6 gestellt werden.
 12. Der Antrag auf Durchführung einer Abstimmung im Umlaufverfahren. Die Dauer des Umlaufverfahrens ist anzugeben. Über GO-Anträge kann nicht im Umlaufverfahren entschieden werden.³Anträge nach Punkt 2, 3 und 9 können nicht von Anwesenden gestellt werden, die unmittelbar vorher zur Sache gesprochen haben.
- (6) Ein Antrag zur Geschäftsordnung wird durch das Heben beider Arme gestellt und mit der Festlegung auf einen der Punkte 1 bis 10 begonnen.
- (7) ¹Ein Antrag zur Geschäftsordnung ist angenommen, wenn sich kein Widerspruch gegen ihn erhebt. ²Andernfalls ist nach Anhörung einer Gegenrede sofort abzustimmen. ³Begründung und Gegenrede sollten je zwei Minuten nicht überschreiten. ⁴Bei Abstimmungen von Anträgen zur Geschäftsordnung sind namentliche Abstimmungen nicht zulässig.
- (8) Zu Anträgen können während der Debatte Abänderungs- oder Zusatzanträge gestellt werden.
- (9) ¹Die/der AntragstellerIn kann während der Debatte ihren/seinen Antrag zurückziehen. ²Damit entfallen auch alle Abänderungs- und Zusatzanträge zu diesem Antrag. ³Bei sofortiger Übernahme eines zurückgezogenen Antrags durch eineN andereN StudierendeN, wird die Debatte fortgeführt.
- (10) ¹Liegen zu einem Tagesordnungspunkt mehrere Anträge vor, so kann die Sitzungsleitung entscheiden, dass diese zusammen behandelt werden. ²Die Abstimmung erfolgt jedoch über jeden Antrag getrennt oder auf Entscheidung des Präsidiums alternativ, wenn die Anträge sich gegenseitig ausschließen. ³Der StuRa kann diese Entscheidung mit einfacher Mehrheit rückgängig machen. ⁴Zuerst wird jeweils über den weitestgehenden Antrag mit zugehörigen Änderungsanträgen abgestimmt. ⁵Die Entscheidung darüber liegt beim Präsidium. ⁶Bei der Annahme eines Antrages entfällt die Abstimmung über die restlichen Anträge, die dem angenommenen Antrag entgegenstehen
- (11) Ist die Redeliste erschöpft oder ein entsprechender Antrag zur Geschäftsordnung angenommen, so schließt die Sitzungsleitung die Debatte und leitet die Abstimmung ein.

§ 9 Wahlen

- (1) Steht eine Wahl auf der Tagesordnung, so kann verlangt werden, dass einE geeigneteR StudierendeR zunächst das zu besetzende Amt beschreibt.
- (2) ¹Die Sitzungsleitung eröffnet und schließt die KandidatInnenliste. ²Auf Wunsch muss sie neu eröffnet werden.
- (3) KandidatInnen, die die Kandidatur annehmen, stellen sich vor und antworten einzeln auf Fragen zu ihrer

Person und zu ihrer Kandidatur.

- (4) KandidatInnen, die verhindert sind, an der StuRa-Sitzung teilzunehmen, müssen die Annahme ihrer Kandidatur vor der Sitzung mindestens in Textform gegenüber der Sitzungsleitung erklärt haben.
- (5) Nach Beendigung der Debatte leitet die Sitzungsleitung die Abstimmung ein.
- (6) ¹Die/der PräsidentIn des StuRa wird mit der Mehrheit der Stimmen aller StuRa-Mitglieder gewählt. ²Kommt diese Mehrheit nicht zustande, so entscheidet im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit zwischen den beiden KandidatInnen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten. ³Die/der VizepräsidentIn und die/der SchriftführerIn werden mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (7) ¹Bei der AStA-Wahl kann ein Wahlvorschlag maximal so viele KandidatInnen enthalten, wie Mandate zu vergeben sind. ²Jedes Mitglied hat pro Wahlgang eine Stimme. ³Ein Wahlvorschlag ist angenommen, wenn er die Mehrheit der Stimmen aller StuRa-Mitglieder auf sich vereint, unabhängig davon, ob Block- oder Personenwahl durchgeführt wird.
- (8) ¹Bei der ASB-Wahl kann ein Wahlvorschlag maximal so viele KandidatInnen enthalten, wie Mandate zu vergeben sind. ²Jedes Mitglied hat pro Wahlgang eine Stimme. ³Ein Wahlvorschlag ist angenommen, wenn er die Mehrheit der Stimmen aller StuRa-Mitglieder auf sich vereint, unabhängig davon, ob Block- oder Personenwahl durchgeführt wird.
- (9) ¹Bei den übrigen Wahlen hat jedes Mitglied des StuRa so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. ²Gewählt sind diejenigen KandidatInnen, auf die die meisten Stimmen entfallen. ³Wenn die Anzahl der KandidatInnen die Anzahl der zu vergebenden Mandate nicht übersteigt, kann im Block gewählt werden, falls nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder des StuRa widerspricht.
- (10) Bei Stimmgleichheit findet, falls erforderlich, eine Stichwahl statt.
- (11) ¹Abweichend von den Bestimmungen der § 9 Abs. 8 und 9 sowie § 10 Abs. 1 und 2 wird der Haushaltsausschuss nach § 35 der Satzung der Verfassten Studierendenschaft gewählt. ²Die Wahlordnung gilt hierfür sinngemäß. ³Der Haushaltsausschuss wird grundsätzlich geheim gewählt.
- (12) ¹Die Wahl des/der SportreferentIn des Autonomen feministischen Kollektivs und der AusländerInnensprecherInnen durch die jeweiligen Vollversammlungen teilt die Sitzungsleitung dem StuRa unter TOP 0 mit. ²Der StuRa kann bei Verdacht auf Unregelmäßigkeit gegen die Wahl Einspruch erheben; die Beweislast liegt in diesem Fall beim StuRa. ³Erfolgt kein Einspruch, oder erweist sich dieser unbegründet, gelten die Wahlen als bestätigt.

§ 10 Abstimmung

- (1) Die Abstimmung erfolgt, wenn nicht per acclamationem ohne Gegenstimme, nach Aufforderung durch die Sitzungsleitung
 1. durch Handzeichen und Auszählung der Für- und Gegenstimmen und Enthaltungen oder
 2. gemäß §8 Abs. 5 Nr. 7 namentlich, wobei die Namen der Abstimmenden entsprechend ihrer Entscheidung auf einer Liste festgehalten werden, die dem Protokoll der jeweiligen Sitzung beigefügt werden.
- (2) ¹Geheime Abstimmung ist nur bei Wahlen zulässig. ²Sie erfolgt auf Wunsch eines StuRa-Mitglieds. ³Die Wahl wird durch Beschriften geeigneter Stimmzettel nach Anweisung der Sitzungsleitung durchgeführt.
- (3) ¹Beschlüsse des StuRa werden, falls der StuRa nichts anderes beschließt, mit der Beschlussfassung wirksam, frühestens aber mit Beginn seiner Sitzungsperiode. ²Beschlüsse werden auf Wunsch eines Mitglieds der Studierendenschaft in der AStA-Zeitung und auf der AStA-Homepage veröffentlicht.

§ 10a Abstimmungen im Umlaufverfahren.

- (1) ¹Der Studentische Rat kann Abstimmungen gem. § 6 Abs. 8 im Umlaufverfahren durchführen. ²Wahlen sind vom Umlaufverfahren ausgeschlossen.
- (2) Die Bestimmungen von § 10 Abs. 1 und 3 sind entsprechend anzuwenden.
- (3) ¹Der Zeitraum für die mögliche Stimmabgabe im Umlaufverfahren wird durch Beschluss des Präsidiums oder durch Beschluss des StuRa nach Antrag festgelegt. ²Alle Mitglieder des StuRa sind in geeigneter Weise über die Durchführung eines Umlaufverfahrens zu unterrichten.
- (4) Wird die erforderliche Mehrheit für einen Beschluss vor Ende des Abstimmungszeitraumes erreicht, kann das Präsidium das Umlaufverfahren beenden, wenn weitere Stimmen nichts mehr an dem Ergebnis der Abstimmung ändern können.
- (5) Das Ergebnis des Umlaufverfahrens ist mit Ende des Umlaufverfahrens den Mitgliedern des StuRa auf geeignete Weise mitzuteilen, und im Protokoll der nächsten Sitzung festzuhalten.
- (6) ¹Die Abstimmung im Umlaufverfahren erfolgt namentlich, wobei die Namen der Abstimmenden entsprechend ihrer Entscheidung auf einer Liste festgehalten werden, die dem Beschluss beizufügen ist. ²Die nach S. 1 erstellte Liste ist vertraulich und nur hochschulweit zu veröffentlichen, wenn die Abstimmung gem. § 8 Abs. 5 S. 2 Nr. 7 erfolgt. ³Der AStA erhält eine Kopie des Beschlusses und der nach S. 1 angefertigten Liste.

- (7) Eine Anzweiflung des Abstimmungsergebnisses nach § 8 Abs. 5 S. 2 Nr. 8 sowie § 11 Abs. 4 ist ausgeschlossen.
- (8) Kommt eine erforderliche Mehrheit für einen Beschluss bis zur nächsten Sitzung des StuRa nicht zustande und ist das Umlaufverfahren noch nicht beendet, so ist die Abstimmung auf die Tagesordnung dieser Sitzung aufzunehmen.

§ 11 Mehrheitsermittlung

- (1) ¹Soweit in der Satzung oder in dieser Geschäftsordnung nichts Anderes bestimmt ist, entscheidet der StuRa mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ²Einfache Mehrheit bedeutet, dass die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen überwiegt.
- (2) Ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich, so muss die Zahl der Ja-Stimmen mindestens das Doppelte der Zahl der Nein-Stimmen betragen.
- (3) ¹Der Zeitraum für die mögliche Stimmabgabe im Umlaufverfahren wird durch Beschluss des Präsidiums oder durch Beschluss des StuRa nach Antrag festgelegt. ²Alle Mitglieder des StuRa sind in geeigneter Weise über die Durchführung eines Umlaufverfahrens zu unterrichten.
- (4) ¹Unmittelbar nach Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses kann dieses angezweifelt und eine neue Stimmzählung verlangt werden. ²Ergibt die erneute Auszählung kein qualitativ anderes Ergebnis, ist eine weitere Anzweiflung unzulässig.
- (5) Beschlüsse können im selben Semester, in dem sie gefasst wurden, nur mit der Mehrheit aller StuRa-Mitglieder aufgehoben werden.
- (6) Beschlüsse, die früheren Beschlüssen des StuRa entgegenstehen, bedürfen der absoluten Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten StuRa-Mitglieder, d. h. die Zahl der abgegebenen Ja-Stimmen muss mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen betragen.

§ 11a Mehrheitsermittlung im Umlaufverfahren

Die Vorschriften des § 11 sind mit Ausnahme von § 11 Abs. 4 auf die Mehrheitsermittlung im Umlaufverfahren anzuwenden.

§ 12 Das Protokoll

- (1) ¹Von jeder Sitzung des StuRa hat das Präsidium ein wahrheitsgetreues und sinngemäßes Protokoll anzufertigen, das die gestellten Anträge, die Abstimmungsergebnisse und eine Anwesenheitsliste enthalten muss; das Protokoll muss außerdem eine Auflistung der seit der letzten Sitzung durchgeführten Umlaufverfahren und ihrer Ergebnisse beinhalten. ²Auf Wunsch ist eine Aussage eines StuRa-Mitglieds wörtlich ins Protokoll aufzunehmen. ³Das Protokoll ist von mindestens einem Mitglied des Präsidiums zu unterzeichnen.
- (2) ¹Das Protokoll ist spätestens mit der Einladung zur nächsten ordentlichen Sitzung des StuRa zu versenden. ²Nach der Genehmigung ist es zu den Akten zu nehmen.
- (3) Der AStA erhält eine Kopie des Protokolls.

§ 13 StuRa-Akten

¹Geschäftsort des StuRa sind die Räume des AStA. ²Der AStA verwahrt die Akten des StuRa und leistet dem Präsidium im Bedarfsfall Amtshilfe. ³Er gewährt Mitgliedern der Studierendenschaft auf Wunsch Einsicht in die Akten des StuRa.

§ 14 fzs

- (1) Ist die Studierendenschaft Mitglied im fzs e.V., so wählen der StuRa und der AStA rechtzeitig Delegierte vor einer Mitgliederversammlung des Vereins zur Vertretung in dessen Organe.
- (2) ¹Die Studierendenschaft entsendet insgesamt mindestens zwei Personen, in der Regel aber vier. ²Die Delegation besteht mindestens zur Hälfte aus Frauen.
- (3) Der StuRa legt die Anzahl der Personen fest, die durch ihn in die Delegation entsandt werden und wählt diese so, dass mindestens die Hälfte von ihnen Frauen sind.
- (4) ¹Der AStA kann ebenso viele Personen in die Delegation entsenden, wie vom StuRa nach Abs. 3 gewählt wurden. ²Er wählt diese so, dass mindestens die Hälfte von ihnen Frauen sind.
- (5) ¹Die Delegation kann ihre Stimmen nur geschlossen abgeben. ²Die Delegierten haben ein imperatives Mandat. ³Hat der StuRa die Delegierten bei bestimmten Fragen nicht mandatiert, so ist im Konsens zu

entscheiden.

- (6) ¹Wird die Studierendenschaft in das Organ Ausschuss der Student*innenschaften gewählt, so kann der Studentische Rat bei der auf die Mitgliederversammlung, in der die Wahl erfolgte, folgenden Sitzung des StuRa dafür eine neue Delegation bestimmen. ²Ansonsten vertritt die Delegation zu der Mitgliederversammlung, in der die Wahl erfolgte, weiterhin die Studierendenschaft.
- (7) Kann der StuRa vor einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nicht mehr rechtzeitig eine Delegation bestimmen, so wird die Studierendenschaft durch die zur letzten Mitgliederversammlung entsandten Delegation vertreten.
- (8) ¹Ist es einem durch den StuRa gewählten Mitglied einer Delegation nicht möglich, zu einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung zu erscheinen, so wählt der StuRa unverzüglich nach Bekanntwerden eine Vertretung. ²Ist es einem durch den AStA gewählten Mitglied einer Delegation nicht möglich, zu einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung zu erscheinen, so wählt der AStA unverzüglich nach Bekanntwerden eine Vertretung.
- (9) Ist es einem durch den Studentischen Rat gewählten Mitglied der Delegation in den Ausschuss der Student*innenschaften nicht möglich, zu einer Sitzung zu erscheinen, so kann der Studentische Rat eine Vertretung bestimmen.

§ 15 Schlussbestimmung

Sollten einzelne Abschnitte dieser Geschäftsordnung der Satzung der Verfassten Studierendenschaft oder geltendem Recht widersprechen, so greift in diesem Fall die Satzung. Die Geschäftsordnung bleibt sonst unberührt.